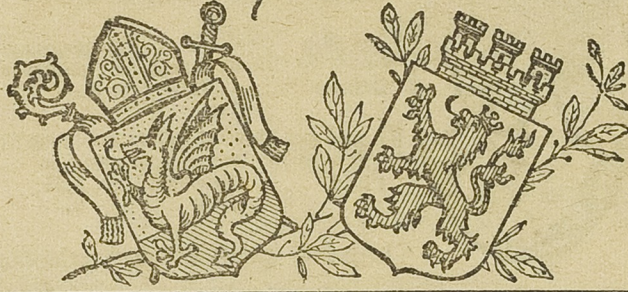


Malmédy-St. Vith'er Volks-Zeitung



Erscheint Mittwochs und Samstags.

Bezugspreis:

durch die Post, unsere Boten oder in der Exped. abgeholt
vierteljährlich 4,00 Fr.

Chemals: Kreisblatt für den Kreis Malmédy

Anzeigen kosten die 6gespaltene Petitzeile (45 mm)
25 Cts., Reklamen (90 mm) 1,00 Fr.;
Bei größeren Abzügen Rabatt. Grundschrift: Garmond.

Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Doepgen, St. Vith (Eifel) Nr. 21

Nr. 73 55. Jahrgang

Samstags-Ausgabe

St. Vith, 11. September 1920

Deutschland und Rußland.

Der deutsche Außenminister Dr. Simons hat in der Mittwoch-Sitzung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten die notwendigen Aufklärungen über die Frage der auswärtigen Politik gegeben. Der Kernpunkt seiner Ausführungen bestand in einem Ueberblick über die deutsche Neutralitätspolitik, an der auch weiterhin in aller Entschiedenheit festgehalten werden wird und muß. Besonders wichtig aber sind auch die Erklärungen des Außenministers bezüglich bestimmter Fragen, die Deutschland und Rußland betreffen.

Besonders die Presse der gegnerischen Länder nämlich ließ es sich in letzter Zeit angelegen sein, ihre eigenen Volksgenossen und auch andere glauben zu machen, Deutschland habe mit der Sowjetregierung einen Geheimvertrag abgeschlossen. Nun hat endlich der deutsche Außenminister solche Behauptungen mit der notwendigen und dankenswerten Entschiedenheit ein für allemal ins Reich der Fabel verweisen und betont, wie hätten lediglich den Russen und Polen mit dem Herannahen des Krieges an die deutschen Grenzen Vorschläge wegen der Seuchenbekämpfung und wegen der Regelung zu erwartender Grenzschwierigkeiten gemacht. Die Verhandlungen über den letztgenannten Punkt seien abgelehnt worden, über den ersten seien sie noch im Gange.

Es steht also nunmehr zu erwarten, daß die ausländische Presse davon Notiz nimmt und es endlich unterläßt, dem deutschen Volke solche Schandermärchen anzubieten, die mit einer bestimmten Tendenz darauf ausgeht, Deutschland der Neutralitätsverletzung zu verdächtigen und ihm Sympathien zuzuschreiben, die seine Bevölkerung nicht besitzt. Denn wenn auch darüber bei uns sicherlich keine Meinungsverschiedenheit herrschen dürfte, daß wir alle überzeugt sind, wie notwendig, nützlich und darum auch erwünscht die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland ist, weil beide Länderkomplexe von Natur aus aufeinander angewiesen sind, so weiß doch jeder einzelne von uns ebenso gut, daß dieser Wunsch nach wirtschaftlichem Warenaustausch niemals dazu führen könnte noch dürfte, daß der eine oder der andere Staat daraus die Berechtigung herleitete, sich in die inneren politischen Angelegenheiten des einen oder des anderen einzumischen.

Ist es gewiß, daß die Sowjetregierung die Macht de facto in der Hand hat und daß sie als Staatsautorität in Rußland gilt und anerkannt wird, dann dürfte kein Grund für uns bestehen, dieses Staatsgebilde an sich nicht anerkennen, sofern sonst keine Schwierigkeiten vorhanden sind, wie sie im Augenblick allerdings noch in der ungesicherten Mordstadt am Gefandten Mirbach zwischen Rußland und Deutschland bestehen. Auf der anderen Seite aber kann und darf es Deutschland nimmer zulassen, daß das bolschewistische Rußland etwa zugleich mit dem Wunsch der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Beziehungen politische Ziele verfolgen wollte, die darauf hinausgingen, Deutschland zu bolschewisieren. Auch wir wünschen mit der gleichen Schärfe, wie andere, keine Vermischung in die vom Weltkriege geschaffenen Teile des deutschen Volkes erwählte Staatsverfassung, Staatsform und Staatsverwaltung.

Wenn also Herr Däumig von der U. S. P. D. auf der Reichstagsversammlung dieser Partei bei seinem Plaidoyer für den Anschluß an die 3. Internationale gesagt haben soll, daß er für diesen Anschluß spreche, weil Deutschland und Rußland mehr denn je durch die augenblickliche Weltlage aufeinander angewiesen seien, so ist nur soviel daran richtig, daß man zugeben muß, daß russische und

deutsche Wirtschaft nur zu ihrem Nutzen in friedlichem Austausch stehen würden. Hierbei an eine Annäherung der Staatsformen beider Länder zu denken, bleibt dem parteipolitischen Ziele und dem parteipolitischen Wunsche des Herrn Däumig überlassen. Das deutsche Volk fast in seiner Gesamtheit will davon nichts wissen, weil es erkannt hat, daß, was sich für Rußland schiden mag, auf Deutschlands Verhältnisse nie und nimmer paßt und darum auch auf Deutschland nicht angewandt werden kann. Das hat, spät aber doch, nunmehr auch der rechte Flügel der U. S. P. D. unter Führung Crispian wohl oder übel eingesehen, nachdem sie die Moskauer Herren in ihrer ganzen Diktatorengröße kennengelernt haben.

Rußland aber hat auch jetzt noch nicht den Plan der Bolschewisierung der Welt aufgegeben. Dies beweisen nicht nur die Vorgänge während der Besetzung des polnischen Korridors, die, weil sie noch nicht genügend bekannt sind, auch noch nicht die rechte Würdigung finden. Beispielsweise hielten in Straßburg, im ehemaligen Weispreußen, die bolschewistischen Soldaten große kommunistische Neben und machten den dortigen Einwohnern verständlich, sie würden, wenn sie sich an Rußland angeschlossen, eine Altersversicherung erhalten. In Solbaur trat zwar nach der Flucht der polnischen Behörden die alte deutsche Selbstverwaltung wieder in Kraft, aber es dauerte nicht lange, so kamen von Neidenburg her zwei kommunistische Agitatoren, die in kürzester Zeit die bürgerliche Verwaltung stürzten und die kommunistische Herrschaft in Solbaur einrichteten. Und ebenso liegt man jetzt, daß die Sowjetregierung in einem Rundschreiben: „An Alle“ erklärt, die proletarische Einmischung sei die größte Errungenschaft des revolutionären Kampfes und ein Unterpfand des russischen Sieges. Für diese Einmischung werden die Bolschewisten, immer gewiser, für diese Einmischung werden sie auch jetzt kämpfen. Solange diese Anschauung bei der Sowjetregierung ausstrahlungsfähig für ihre Handlungen ist, lehnt das deutsche Volk jeden politischen Einfluß mit ihr ab.

Russisch-polnischer Krieg.

Ruhe in Ostpreußen.

Die Provinz Ostpreußen bietet jetzt ein Bild völliger Ruhe. Den schwachen militärischen Sicherungen ist es gelungen, die Gefahr der Ueberschwemmung durch fremde Truppen herabzumindern. Die Russen, die zu fliehen versuchten, werden meist wieder eingefangen und dem Lager zugeführt. Die Mehrheit der Flüchtlinge denkt gar nicht daran, bolschewistische Propaganda zu treiben, zumal die Gefangenen nur zum geringsten Teil überzeugte Bolschewisten sind. Der Krieg hat sich inzwischen von der Grenze weiter entfernt. Nur in Margradowa hört man aus mehr als 30 Kilometer Entfernung die polnisch-litauischen Schießereien.

Die Verhältnisse im Lager Rys haben sich beträchtlich gebessert. Bis jetzt wurden von 44 000 Russen etwa 14 000 abtransportiert. Der Abtransport geht gut von flatten. Die Polen sind mit dem Abtransport der in Ostpreußen internierten Russen durch den Korridor einverstanden, ebenso damit, daß die Begleitmannschaften mit Pistolen bewaffnet werden. Vom 9. September sollen täglich zwei Züge mit einer Transportleistung von 4000 Mann abgehen. Der Abtransport auf dem Seeweg soll keine Unterbrechung erleiden.

Verhandlungen in Riga.

Die Eröffnung der russisch-polnischen Verhandlungen in Riga ist für den 9. September vorzusehen. Die Sow-

jet-Regierung hat einige Bedingungen gestellt, die von der litauischen Regierung angenommen wurden, nämlich freie telegraphische Verbindung in Schiffelegrammen und Immunität für die russischen Delegierten.

Der Londoner Arbeiterkongress beauftragte A. B. Mason und P. Russell nach Riga zu gehen, um genaue und direkte Informationen über die russisch-polnische Lage zu erhalten.

Nach einer Radiomeldung aus Warschau glaubt man, daß der Minister des Aeußeren, Sapieha, als Führer der polnischen Delegation nach Riga gehen wird.

„Berlingske Tidende“ meldet aus Warschau: Der nationale Verteidigungsrat beschloß sich einem von der Regierung und dem parlamentarischen Rat ausgearbeiteten Vorschlag zu den Friedensverhandlungen, die in Riga den Russen gestellt werden sollen. Der Minister des Aeußeren wird sich am Dienstag nach Riga begeben, um der Einleitung der Friedensverhandlungen beizuwohnen.

Der polnische Seeresbericht.

Die litauischen Truppen, unterstützt durch die Bolschewisten, greifen weiter an, und besetzen sich auf Suwalki-Augustowo. Wir zerstörten bei einem Ueberfall bei Kaminiow-Litowsk eine bolschewistische Brigade, machten viele Gefangene und nahmen drei Geschütze. Am 1. und 2. wurden Angriffe abgelehnt. Eine bolschewistische Abteilung wurde bei Molawa in einen Hinterhalt gelockt und vollständig aufgerieben. In der Gegend von Grubiszew gingen unsere Abteilungen nach zweitägiger Umgruppierung zum Angriff über. In Galizien keine Veränderungen.

Russischer Bericht.

Ein Moskauer Rundschreiben vom 4. September besagt: An der Westfront dauern die Kämpfe fort. In der Gegend von Wladimir-Wolhynsk haben unsere Truppen nördlich von Grubiszew eine starke feindliche Abteilung geschlagen und mehr als tausend Gefangene gemacht. Sie vernichteten das zweite polnische Infanterieregiment. An der Südwestfront brachen unsere Angriffe den feindlichen Vorstoß zum Scheitern. Der Feind wurde nach Westen zurückgeschlagen. In der Gegend von Halicz verfolgten die Roten Truppen den Feind gegen den Dniepr. Im Arim-Abschnitt heftige Kämpfe. Südwestlich von Achyna wurde eine feindliche Landungsabteilung in das Meer zurückgeworfen. Im Süden wurden isolierte feindliche Truppen von uns geschlagen und vernichtet. — Hadas meldet: Aus Nachrichten verschiedener Quellen geht hervor, daß die Bolschewisten dabei sind, ihre Streitkräfte im Norden wieder zu ordnen; die Angriffe, die die Russen im Süden lieferten, hätten den Zweck, die Aufmerksamkeit des polnischen Oberkommandos von der Neugruppierung im Norden abzulenken.

Ultimatum an Litauen.

Wie die „R. B. Z.“ meldet, hat die polnische Regierung ein bestimmtes Ultimatum an die litauische Regierung gerichtet, worin sie die unverzügliche Zurücknahme der litauischen Truppen aus den den Polen vom Obersten Rat zugesicherten Gebieten fordert. Im Falle einer Ablehnung wird sich die polnische Regierung als im

Die Diamantenkönigin.

Roman von Erich Friesen

1) (Nachdruck verboten.)

„Da schau, Freunderl!“
„Was denn?“
„Na dort — die Dame in Schwarz!“
„Wahrhaftig prächtige Weiber!“
„Dieses wunderbare Haar! Sie muß an uns herüber; fuchse einen Grund, um sie anzureden! Du bist ja Praxi in solchen Sachen!“
„Still! Sie kommt!“

Mit einem flüchtigen Blick auf die beiden jungen Herren schreitet die majestätische Frau, angestrichelt vorüber, um gleich darauf hinter Tür des Speisesaales wieder zu verschwinden.

Verdutzt sehen die Freunde ihr nach; dann lacht Leutnant von Treßow hell auf.

„Sahahaha, Waldburg! Seit wann schwärmst Du denn für rotes Haar? Mich dünkt, Du hattest stets eine Antipathie gegen Rotköpfe.“

„Am allgemeinen ja, aber diese Dame —“
„— macht eine Ausnahme von der Regel, was?“
„Allerdings.“

„Auf Ehre, eine patente Schönheit, wenn auch nicht mehr ganz jung!“ schmunzelt Leutnant von Treßow. „Könnte ich mich beinahe selbst in sie verlieben. Und Geld muß sie auch haben. Hast Du ihre haßelnußgroßen Brillantohrringe bemerkt? Dieses Feuer!“

„Bah! Brillantohrringe!“ wehrt Hans Waldburg unmutig ab. „Ich habe nur den reizenden Kopf gesehen, den herrlichen Wuchs, das ganze imposante Ensemble.“

„Aber bereits ein bißchen aus der Fassung gewach-

sen, etwas überreif!“ spöttelt Leutnant von Treßow. „Na, reden wir von etwas anderem.“ fährt er gutmütig lachend fort, als er die unmutige Miene seines Freundes gewahrt, und steckt seinen hübschen blonden Kopf in die „Rücher Post“, während Hans Waldburg noch immer nach der Tür späht, als hoffe er, das imposante Frauenbild aufs neue eintreten zu sehen.

Die Dame, die diese Unterhaltung im Hotel Baur au Lac zu Rürich veranlaßt, ist in der Tat eine auffallend distinguierte Erscheinung. Obgleich sie bereits ein wenig zur Fülle neigt, schreitet sie leicht und grazios daher: ihr Teint ist alabasterweiß mit einem zarten Hauch von Rot auf den sanftgerundeten Wangen. Das Feuer der graublauen, ein wenig ins Grünliche schillernden Augen, wird durch lange rötliche Wimpern gedämpft; von gleicher Farbe, nur etwas dunkler, sind die stolzeschwungenen Brauen, während das üppige, hochgestülpte Lockenhaar wie gesponnenes Gold glänzt.

Dieses eigentümliche Haar ist es vor allem, was an der ganzen Erscheinung zuerst ins Auge fällt und fesselt; ihr Alter mag zwischen achtundzwanzig und dreißig sein, ihre Toilette ist von einfacher Eleganz — ein schlichtes schwarzes Tuchkleid, ohne jeden Schmuck. Nur in den Ohren funkeln Brillanten von außerordentlicher Größe und Schönheit.

Mehrere Tage lang beobachteten die beiden jungen Männer mit wachsendem Interesse die Dame, die — wie man im Hotel flüstert — eine junge amerikanische Witwe sei und sich wegen Erbchaftsangelegenheiten einige Zeit in Rürich aufhalte; ihre Mahlzeiten nimmt sie stets allein an einem kleinen Tisch in einer Ecke des weiten Speisesaales ein und scheint von dem eleganten internationalen Hotelpublikum niemanden zu kennen; wenigstens sieht man sie niemals mit irgend jemandem sprechen.

Nach etwa acht Tagen ruft der Dienst den jungen Leutnant von Treßow nach seiner Garnison zurück

und Hans Waldburg, dem der lustige Freund zuerst sehr fehlt, beschäftigt sich jetzt in Gedanken noch lebhafter mit der interessanten Fremden.

Hans Waldburg, der einzige Sohn eines reichen Gutsbesizers, hat Landwirtschaft studiert und soll jetzt, nachdem er eine mehrwöchige Reise in Italien beendet, das Gut des betagten Vaters allein bewirtschaften, ist also völlig unabhängig.

Gern hätte er sich der schönen Frau, die ihn aufs lebhafteste interessiert, genähert, doch ihre ersichtliche Gleichgültigkeit allen Hotelgästen gegenüber, hat diesen Wunsch nicht zur Ausführung kommen lassen, bis eines Tages das Glück es will, daß Mikreß Sybill Maras — so hat sich die interessante Witwe ins Fremdenbuch eingetragen — als sie nach dem Diner den Speisesaal verläßt, gerade neben Waldburgs Platz ihr Spitzentuch verliert, das dieser natürlich aufhebt, um es ihr, sich gleichzeitig vorstellend, mit einer tiefen Verbeugung zu überreichen.

Von dieser Zeit an duldet sie seine Ritterdienste und gestattet ihm sogar, sie hier und da ins Theater oder in ein Konzert zu begleiten, und mehr und mehr setzt ihr echt vornehmes Wesen, ihre fast mädchenhafte Zurückhaltung sein Herz in Flammen.

Immer aufs neue sucht er daher, der eigentlich längst hat abreisen wollen, nach einem Vorwand, seinen Aufenthalt in der schönen Schweizerstadt zu verlängern, und hat sich bereits so an den täglichen Verkehr mit der jungen Witwe gewöhnt, daß er sich bitter enttäuscht fühlt, sie eines Mittags nicht an ihrem gewohnten Platz im Speisesaal zu finden. Sie sei krank, meldet man ihm auf seine Frage und nun gesellt sich zu dem Interesse noch die Sorge um die Gesundheit der schönen Frau.

(Fortsetzung folgt.)

kriegszustand mit Italien verhandelt betrachten. Darnach hinaus erklärt sich die polnische Regierung bereit, alle Streitfragen im Wege der Verhandlungen zu lösen.

General Wrangel.

Die Times melden aus Konstantinopel, daß nach den letzten Nachrichten von der Front eine siegreiche Gegenoffensive des Generals Wrangel eingeleitet habe. Die Bolschewisten mußten sich über den Dniepr zurückziehen.

Schweres Erdbeben in Oberitalien.

Paris 8. Sept. Wie der Matin meldet, hat ein Erdbeben ganz Oberitalien heimgesucht. Fivizzano, ein Ort von 17 000 Einwohnern, wurde vollständig zerstört. Wegen Unterbrechung der telephonischen und telegraphischen Verbindungen gehen Nachrichten nur spärlich ein.

Dekret.

Kraft des Gesetzes vom 15. September 1919 betreffend die Regierung der mit Belgien vereinigten Gebiete, verordnet der Königliche Hohe Kommissar, Gouverneur, wie folgt:

Art. 1. In Ausführung meines Beschlusses vom 14. August 1920, wird Herr Friedrich Kreusch auf seinen Antrag hin, von seinem Amt als Bürgermeister von Büllingen entbunden.

Art. 2. Herr Heinrich Lochen, Kreissekretär von Malmédy wird zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Büllingen ernannt.

Art. 3. Diese Ernennung erfolgt unter denselben Bedingungen, Rechten, Vorrechten und Befugnissen, wie die, die durch meine Beschlüsse vom 10. März und 14. August 1920 festgelegt wurden, vorbehaltlich etwaiger Änderungen die inzwischen kraft späterer Beschlüsse eingetreten wären.

Art. 4. Herr Albert Schumacher wird zum Kreissekretär ernannt an Stelle des Herrn Lochen, der auf einen anderen Posten berufen worden ist.

Art. 5. Herr Ferdinand Poncin wird zum Kreisdeputationssekretär Malmédy ernannt, an Stelle des Herrn Schumacher der auf einen anderen Posten berufen worden ist.

Art. 6. Der Kreissekretär sowie der Kreisdeputationssekretär des Kreises behalten dieselben Rechte, Vorrechte und Befugnisse wie bisher, soweit sie nicht durch spätere Anordnungen geändert worden sind.

Malmédy, den 9. September 1920.

Der Königliche Hohe Kommissar, Gouverneur,
(gez.) Baltia, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die Polizeistunde wird für den Stadtbezirk St. Vith von Sonntag, den 12. September cr. auf 11 Uhr abends festgesetzt.

St. Vith, den 10. September 1920.

Der Bürgermeister: v. Monschau.

Schönheit.



Dada
Seife

die beste gegen Sommersprossen zur Erhaltung eines frischen Teints. Stück fr. 2,—

Dada
Crème

empfehlbar geg. aufgesprungene Haut, macht sie geschmeidig. Dose Frs. 3,—

Dada
Puder

äußerst haltbar macht die Haut weiss und sammetweich. Probierdose Fr. 1,25 Dose 3,—

In jedem guten Geschäft erhältlich.



Hierdurch erlaube ich mir meiner werten Kundschaft die Mitteilung zu machen, dass ich mein

Pelz-Atelier u. Magazin

von Neubrücke 84 (Warenhaus Bellefontaine) nach Talstrasse 344 verlegt habe.

Alle meine Pelze werden im eigenen Atelier angefertigt; daher bin ich in der Lage, für gute Qualität sowie sauberste fachmännische Ausführung weitgehendste Garantie zu bieten. Alt gewordene Pelze werden modernisiert

und neu aufgefärbt.

F. Karsten, geprüfter Kürschner, Malmédy.

* 100 belg. Frs. kosteten an der Kölner Börse am 9. Sept. Mk. 378,00—379,50, am 8. Sept. Mk. 376,00—378,00.

Die beliebteste Aussage, die ich am 6. August d. J. in der Wirtschaft Neusch in Reuland gegen R. F. Schöns aus Mafpel gemacht habe nehme ich hiermit als unwahr zurück.

Bernhard Fant,
Bracht.

Lebkuchenfabrik u. Feinbäckerei

G. Schmets,

gegenüber der Station, 169,

Vielsalm.

Prima Lebkuchen, Schokolade bester Marken, Zuckerwaren usw.

Grosser Rabatt für Wiederverkäufer.

Man spricht deutsch.

Bier schone 10 bis 12 Wochen alte

Schweine

zu verkaufen bei

Nikolaus Wölter,
Wallerode.

La. Ziegelsteine

fortwährend vorrätig.

Preis per 100 Stück an der Ziegelfabrik abgeholt Frs. 10,00.

Henry Simair,
Gouvy.

Grabdenkmäler

und andere

Steinmetzarbeiten liefert

zu billigen Preisen

Wilhelm Dujardin,
Steinhauerei, Montjoie, Bahnhof.

Haus- u. Land-Verpachtung.

Am Freitag, den 17. Sept.,

nachmittags 1 Uhr,

lassen die Kinder des verstorbenen Pet. Selters in

Mebell

ihr väterliches Wohnhaus nebst 15 Morgen

Acker- und Wiesenland mit Gemeinde-

pachtland

auf mehrere Jahre öffentlich

verpachten.

Sammelpunkt Wirtschaft

Brühl, Mebell.

Joh. Pet. Selters.

Klinik St. Joseph

zu Trois-Ponts

Fernspr. Nr. 1, Amt Stavelot,

Chirurgische Anstalt unter

Leitung der Schwestern des

hl. Joseph für Operatoiren

jeder Art. — Verpflegung

durch Spezialärzte.

Näh. Ausk. erteilt Dr. J. Clesse

Arzt zu Trois-Ponts.

Mädchen

oder Frau, in Küche und

Haushalt erfahren, von

finderlosem Ehepaar in

St. Vith zum 1. Oktober

gesucht. Wafchfrau vorhan-

den. Wo, sagt die Exped.

d. Bl.

Nr. 73.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gouvernement Eupen-Malmédy.

Hohes Königliches Kommissariat.

Bekanntmachung.

Der Königliche Hohe Kommissar, Gouverneur, In Erwägung, daß es im Allgemeininteresse liegt, die Prüfungsoperationen der Depots und Deklarationen hinterlegter Marken in kurzer Frist abzuschließen und zum Schlussumtausch zu schreiten,

beschließt:

Art. 1. Die durch die Gemeinderäte gewählten schiedsrichterlichen Kommissionen werden mir durch Vermittlung der Bürgermeister und der Distriktsunterkommissare vor dem 20. September ihre Vorschläge betreffs der von ihnen für umtauschbar gehaltenen Summen einreichen.

Art. 2. Für die Gemeinden, welche ihre Vorschläge nicht vor diesem Datum eingereicht haben, wird die Verteilung aufgestellt indem der Betrag der Depots und Deklarationen, wie er gegenwärtig in den Einschießbereichen steht, nach einem von mir anzugebenden Verhältnis umgerechnet wird.

Art. 3. Die Vorschläge werden auf Formeln nach beigefügtem Muster, welche unverzüglich jeder Bürgermeisterei zugestellt werden, eingereicht.

Art. 4. Auf die Formeln werden nur solche Geldhinterlegungscheine (Vordereaus) eingetragen, welche nach dem zweiten Umtausch nicht vollständig liquidiert waren, die Spalten 7, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 sind leer zu lassen. Bei den vorgeschlagenen Summen werden Hundertbrüche weggelassen.

Art. 5. Nach Prüfung der Vorschläge durch die Delegierten des Gouvernements werde ich im Einverständnis mit dem Herrn Ersten Minister in letzter Instanz über den Betrag der anzuzuschließenden Summen und über die beim Schlussumtausch zu befolgende Modalität bestimmen.

Malmédy, den 6. September 1920.

(gez.) Baltia, Generalleutnant.

Beschluß.

Gesundheitsverordnung für Haustiere. Kinderpest

Art. 1. In Ausführung meines Beschlusses vom 25. August 1920 sind die Ausfuhr und der Transit der Häute deren Verwendung in Belgien gestattet ist, unter Beibringung eines Erlaubnischeines, vom Veröffentlichungsstages vorstehenden Beschlusses ab, genehmigt.

Art. 2. Die Ausfuhr von aus dem Distrikt Eupen stammendem Rasse ist vermittels eines Erlaubnischeines unter der Bedingung erlaubt, daß er weder aus einer infizierten Seuchenzone (Kinderpest) herrührt, noch aus Produkten, die einer solchen Zone entstammen, hergestellt worden ist.

Malmédy, den 3. September 1920.

Der Königliche Hohe Kommissar, Gouverneur.

(gez.) Baltia, Generalleutnant.

Schulzwang. (Schuljahr 1920/1921.)

Bekanntmachung an die Familienvorstände.

Alle Kinder, welche zwischen dem 1. Januar 1907 und dem 31. Dezember 1914 geboren sind, sind, dem Gesetz zufolge, während des Schuljahres 1920/1921 der Schulpflicht unterworfen.

Die Eltern der in einer Volksschule eingeschriebenen Kinder brauchen keine Erläuterungen abzugeben.

Dagegen müssen die Eltern oder Vormünder der Kinder, die nicht in einer der staatlichen Aufsicht unterworfenen Volksschule eingeschrieben sind, unverzüglich dem Kreisinspektor mitteilen, auf welche Weise sie das Gesetz beobachten, indem sie angeben:

Malmédy-St. Vith Volkszeitung.

1. in welcher Unterrichtsanstalt ihre Kinder eingeschrieben sind;

2. ob ihnen zu Hause Unterricht erteilt wird;

3. ob sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

N. B. Die Eltern oder Vormünder, welche sich nicht an diese Vorschriften halten, setzen sich einer Verurteilung vor den Friedensrichter und den gesetzlich vorgesehenen Strafen aus.

Malmédy, den 1. September 1920.
Der Königliche Hohe Kommissar, Statthalter.
(gez.) Baltia, Generalleutnant.

Dekret.

Der Königl. Hohe Kommissar, Gouverneur, kraft des Gesetzes vom 15. September 1919 betreffend die mit Belgien vereinigten Gebiete; kraft des belgischen Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 und vom 30. Dez. 1887, verordnet:

Die Verfügungen der Artikel 88 und 123 bis 130 einschliesslich, sind in den Gebieten Eupen und Malmédy anwendbar, nämlich:

Art. 1. Nach zwei aufeinanderfolgenden, brieflichen Warnungen, die erfolglos geblieben sind, kann der Hohe, Kgl. Kommissar, Gouverneur auf Kosten der betreffenden Gemeindebehörden, einen oder mehrere Kommissare an Ort und Stelle senden, um die gewünschten Einkünfte einzuholen oder um die durch die Gesetze und allgemeinen Verordnungen, durch die Beschlüsse und Verordnungen der Distriktsdeputationen vorgeschriebenen Massnahmen in Ausführung zu bringen.

Die Einziehung dieser Kosten wird von seiten des Staats-(Distrikts-)Einkommens, auf Anordnung des Hohen, Kgl. Kommissars, Gouverneurs, oder der Distriktsdeputation im Sinne der direkten Steuern vorgenommen.

Jedenfalls kann innerhalb eines Monats beim Hohen, Kgl. Kommissar, Gouverneur dagegen Einspruch erhoben werden.

Art. 2. a) Die Polizeikommissare werden durch den Hohen, Kgl. Kommissar, Gouverneur ernannt und zeitweilig oder endgültig abgesetzt.

Zwecks Ernennung dieser Beamten reicht der betreffende Gemeinderat eine Liste ein, auf welcher zwei Kandidaten stehen; der Bürgermeister darf einen dritten Kandidaten in Vorschlag bringen.

Die einstweilige oder endgültige Amtsenthebung der Polizeikommissare kann, in allen die Ausführung ihrer gerichtlichen Amtsverrichtung nicht angehenden Fällen, vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat vorgeschlagen werden.

Die zeitweilige Amtsenthebung zieht während ihrer Dauer die Einstellung jeder Amtsverrichtung des Polizeikommissars nach sich und macht ihn seines Gehaltes verlustig.

Die Polizeikommissare sind, unabhängig der ihnen durch die bestehenden Gesetze eingeräumten Amtsbefugnisse damit beauftragt, die Ausführung der Vorschriften und Verordnungen der Ortspolizei unter der Autorität des Bürgermeisters zu sichern.

b) Die Feldhüter und die Wegwarter-Feldhüter werden durch den Hohen, Kgl. Kommissar, Gouverneur nach vorangegangener Einreichung einer doppelten Liste mit Namhaftmachung der von seiten des Gemeinderates vorgeschlagenen Kandidaten ernannt. Sollten sich unter diesen Kandidaten deren befinden, die infolge früherer Amtsenthebung, gerichtlicher Verurteilung oder anderer Vergehen, unwürdig sein sollten, so kann der Hohe, Kgl. Kommissar den Gemeinderat dazu anhalten, sie binnen 14 Tagen auf der Liste zu ersetzen; widrigenfalls würde, auf Vorschlag des Distriktskommissars, von Amtswegen, dafür gesorgt werden.

Der Hohe, Kgl. Kommissar kann von Amtswegen oder auf Vorschlag des Bürgermeisters, des Gemeinde-

rates und Distriktskommissars die Feldhüter zeitweilig oder endgültig ihres Amtes entheben; in allen Fällen muss der Gemeinderat vorerst angehört werden.

Jede Amtsenthebung wird, für ihre Dauer, die Entziehung des Gehaltes zur Folge haben, es sei denn dass die anordnende Behörde anders beschliesst.

Die Verwarnung und der Beweis können den betreffenden Beamten als Strafe auferlegt werden.

Welches auch die Disziplinarmaßnahme sei, Verwarnung, Verweis, einstweilige oder endgültige Amtsenthebung, die davon betroffenen Beamten werden vorerst angehört; ihre Darlegungen werden protokolliert.

Die Befugnisse der Feldhüter und der Wegwarter-Feldhüter werden den Gegenstand eines nachherigen Beschlusses bilden.

c) Alle früheren, in Widerspruch mit dem vorliegenden Dekret stehenden Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Art. 3 Vorliegendes Dekret tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Malmédy, den 3. September 1920.
(gez.) Baltia, Generalleutnant.

Beschluß.

Kraft des Gesetzes vom 15. September 1919, die Regierung der mit Belgien vereinigten Gebiete festlegend, beschließt der Königliche Hohe Kommissar, Gouverneur:

Der Königliche Beschluß vom 9. August 1920, die zu lässigen Mehlförten, sowie die Anfertigung des Brotes und die Feinbäckerei betreffend, ist in beiden Distrikten anwendbar.

A.

Art. 1. Die mit der Verarbeitung des Getreides der Regierung betrauten Mühlen dürfen die verschiedenen Mehlförten nur an diejenigen Industriellen und Händler verkaufen, welche unser Minister für Industrie, Arbeit u. Verproviantierung nebst den zu erfüllenden Bedingungen in einer Entscheidung bestimmen wird; diese Entscheidung wird im Amtsblatt erscheinen und vierzehn Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft treten.

Die betreffende Entscheidung wird die zu erfüllenden Bedingungen, zwecks Ankauf von Mehlförten, festlegen; sie wird die Maximalquantität, auf welche ein jeder, je nach der Bedeutung seiner Industrie oder seines Geschäftes wird Anrecht haben, angeben können; sie wird auch festlegen können in welchen Fällen das Recht, Mehl bei den Mühlen anzukaufen, eingeschränkt, sogar momentan oder endgültig zurückgezogen werden kann; dies letztere wird besonders der Fall sein bei Uebertretung der bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Art. 2. Es ist den Bäckern, Feinbäckern, Biskuitbäckern, Lebkuchen- und Teigwaren-Fabrikanten, und den Fabrikanten irgendwelcher Produkte, zu deren Herstellung Mehl verwandt wird, sowie den Mehlförtern und Mählern, die Mehlhandel treiben, untersagt, folgende Mehlförten zu kaufen, zu besitzen oder auf Lager zu haben:

1. Andere Mehlförten als die, welche ihnen regelrecht von seiten des Ministeriums für Industrie, Arbeit und Verproviantierung oder von seiten der Müllergenossenschaft mit Erlaubnis der Regierung geliefert wurden;

2. Mehl, dessen Beutelfaz und Gemenge nach seiner Zerkleinerung modifiziert worden wäre z. B. durch Sieben, Mischen oder Verringern irgend einer Art, welches auch der Urheber der Modifizierung sein mag.

Das vom Ministerium für Industrie, Arbeit, und Verproviantierung oder von der Müllergenossenschaft her stammende Mehl muß bis zum Augenblick seines Verbrauches oder seines Abfages im Kleinverkauf in den mit der Plombe versehenen Originalsäcken aufbewahrt bleiben.

Art. 3. Die Mühlen, welche der Müllergenossenschaft nicht angehören und die Genehmigung zum Malen von Regierungsgetreide erhalten haben, sowie solche, welche für Getreideerzeuger mahlen, dürfen das Mehl zu keinem

M

Am Sa

läßt Herr

öffentlich, m

schaft, Post

St. Vith.

Am Mi

wird im Lo

(gelegentlich in

Deleolos ver

Kredit geg

xxxxx

Pr

Echten

Abr.

xxxxx

geringeren

für Industrie

genossenschaft

in Ausführung

die Preise für

festsetzen wir

Art. 4.

wird mit a

einer Buße v

dieser Strafe

Die den

sowie die V

haben, werden

Die, die

scheidungen

Dekretes von

11. Oktober

bekannt gege

Art. 5.

Verproviant

und als nützl

oder Feststell

Nichtbeachtu

einer Gefäng

einer Geldbu

einer dieser

Art. 6.

den vorange

Art. 7.

Bekanntmach

Art. 1.

der offiziell

Mehl, zu

Mehl, zu

ungebeutete

Diese B

mit Ablieferu

Bäckers in d

die betreffend

Bahnhof oder

Art. 2.

lung der Müll

von 4 frs. pr

der Bedingun

Arbeitern ein

mindestens n

1. Arbeit

geber beschäft

14-jährige

15 "

16 "

17 "

18 "

19 "

20 " od

2. Arbeit

und Unterku

14-jährige,

15 "

16 "

17 "

18 "

19 "

20 " un

Den weil

zuzahlen.

Für jede

liche Arbeits

50% zu erl

wird von der

Mobiliar-Versteigerung.

Am Samstag, den 18. September 1920,
vormittags 10 Uhr,

läßt Herr Leonhard Schöffers zu St. Vith (Seckingstr.)
3 Betten mit Matratzen, 1 Kinderbett, 12 Stühlen
Kleiderschrank, 2 Zimmeröfen, mehrere Tische,
Stühle, Bänke und sonstiges Hausgerät, 1 Sport-
wagen, 1 gut erhaltenes Fahrrad mit neuer
Bereifung, 1 Hobelbank, 1 Viehtreppel, 1 Partie
junger Hühner, 1 kleinen Zimmerhund
öffentlich, meistbietend gegen Zahlungsausstand und Bürg-
schaft, Posten bis 20 Franks gegen bar versteigern.
St. Vith. **Conr. Molitor.**

Immobilien-Verkauf in Bellevaux.

Am Mittwoch, den 22. September 1920,
nachmittags 2 Uhr,

wird im Lokale der Wwe. Heinrich Gabriel zu Bellevaux,
das Wohnhaus mit ca. 50. Morgen
Wiesen und Ackerland
(gelegen in Chevosses) der verstorbenen Eheleute Schmitz-
Delecloos verkauft.
Kredit gegen gute Bürgschaft. Auskunft erteilen die Erben.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Prima Stranktabak. Echten schwarzen Stranktabak empfiehlt

Raerener Tabakfabrik,
Abr. Joh. Leroy, Raeren-Titfeld 316.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

geringeren Sage beuteln als den, welcher unser Minister
für Industrie, Arbeit und Verproviantierung der Müller-
genossenschaft vorschreiben wird, und zwar zur Zeit wo er
in Ausführung unseres Beschlusses vom 12. Dezember 1919
die Preise für Brot und Mehl und die offiziellen Typen
festlegen wird.

Art. 4. Jede Uebertretung vorangehender Verfügungen
wird mit acht Tagen bis drei Monaten Gefängnis und
einer Buße von 100 bis 300 Franken, oder nur mit einer
dieser Strafen geahndet.

Die den Gegenstand der Uebertretung bildende Ware,
sowie die Werkzeuge, welche zu Uebertretung verholfen
haben, werden beschlagnahmt.

Die, die Beurteilung aussprechenden, richterlichen Ent-
scheidungen werden den Verfügungen des gesetzlichen
Décrets vom 5. November 1918 und des Gesetzes vom
11. Oktober 1919 gemäß öffentlich angeschlagen und
bekannt gegeben.

Art. 5. Unser Minister für Industrie, Arbeit und
Verproviantierung wird hiermit beauftragt, alle nötigen
und als nützlich erscheinenden Maßnahmen zwecks Vorbeugung
oder Feststellung von Uebertretungen vorzuschreiben. Die
Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Maßnahmen wird mit
einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 1 Monat und
einer Geldbuße von 26 bis 100 Franken oder mit nur
einer dieser Strafen geahndet.

Art. 6. Alle früher ergangenen Bestimmungen, welche
den vorangehenden widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 7. Vorliegender Beschluß tritt mit dem Tage seiner
Bekanntmachung in Kraft.

B.
Art. 1. Die Maximalpreise für Verkauf der Mehlsorten
der offiziellen Typen sind folgende:

Mehl, zu 75% gebeutelt: 151 frs. 20 pro 100 kg
Mehl, zu 80% gebeutelt: 132 frs. 60 pro 100 "
ungebeutelt: 119 frs. 30 pro 100 "

Diese Preise verstehen sich pro 100 kg Nettogewicht
mit Ablieferung der Ware frei auf den Speicher des
Bäckers in den Gemeinden und Häuseranhäufungen, wo
die betreffende Mühle ihren Sitz hat, oder frei nach dem
Bahnhof oder den Damm in anderen Ortschaften.

Art. 2. Von den so bezahlten Preisen durch Vermittle-
lung der Müllergenossenschaft wird den Bäckern eine Summe
von 4 frs. pro 100 kg geliefertem Mehl zurückbezahlt, unter
der Bedingung, daß sie den Beweis bringen, ihren
Arbeitern einen normalen Lohn bezahlt zu haben, der
mindestens nachstehenden Angaben entspricht:

1. Arbeiter und Lehrlinge, die nicht von ihrem Arbeit- geber beschäftigt und untergebracht sind:	
14jährige Lehrlinge, wenigstens 0 frs. 90 Stundenlohn	
15 " " " " " " " " " " " "	1 " 10 "
16 " " " " " " " " " " " "	1 " 40 "
17 " " " " " " " " " " " "	1 " 70 "
18 " " " " " " " " " " " "	1 " 80 "
19 " " " " " " " " " " " "	2 " 00 "
20 " oder ältere Arbeiter	2 " 25 "

2. Arbeiter und Lehrlinge, welche beim Arbeitgeber Kost
und Unterkunft haben;

14jährige, Lehrlinge, wenigstens 65 Franken monatlich	
15 " " " " " " " " " " " "	80 " "
16 " " " " " " " " " " " "	100 " "
17 " " " " " " " " " " " "	125 " "
18 " " " " " " " " " " " "	150 " "
19 " " " " " " " " " " " "	190 " "
20 " und ältere Arbeiter	225 " "

Den weiblichen Arbeitern sind die gleichen Löhne aus-
zuzahlen.

Für jede Arbeitsleistung, welche eine 48stündige, wöchent-
liche Arbeitsdauer überschreitet, ist der Stundenlohn um
50% zu erhöhen; der Lohn der Träger und Fuhrleute
wird von der 55. Arbeitsstunde an zu erhöhen sein. Das

Mobiliar-Versteigerung in Neuland.

Am Mittwoch, den 15. September 1920,
nachmittags 2 Uhr,

läßt Frau Wwe. Detree in ihrer Wohnung hierselbst
12 Stühle, mehrere Bänke, 5 Wirtschaftstische,
2 Hausuhren, Mantelbretter, 1 Waschmangel,
1 Waschmaschine, mehrere Defen, darunter ein
Petroleumofen, Stroh- und Gängelampen, 1 Partie
Gläser, Bügelisen, Dezimalwaage, mehrere Spiegel,
Quetschgetreidemühle, Futterkiste, 1 guterhal-
tenen Fruchtreiniger usw.

öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern.

Burg-Neuland. Rom.

Für Euere Versicherungen

wendet Euch mit vollem Vertrauen an die

Metropole Anversoise,

eine der einflussreichsten belgischen Gesellschaften.
Gegründet im Jahre 1900.

Garantie 9000000 Franken.

Versichert alle in Frage kommenden Versicherungen wie:
Feuer-, Unfall-, Haftpflicht-, Landwirtschafts-, Diebstahl-,
Pferde- und Rindvieh-, Lebens-, Spar-, Renten- und im
allgemeinen alle in Frage kommenden Versicherungen.

Agenturen:

Malmédy:

Breyre Mathieu, route de Stavelot 256.

St. Vith:

J. Lochten, secrétaire, Commissariat St. Vith,

Feltes Christoph, Neugasse 59.

Montenau:

Lehnen Joseph, Neuens Johann, Gemeindegemeinsekretär.

Burg-Neuland: Maraite Martin.

Grüfflingen: Schäfer Alex.

Neundorf: Maraite Johann Peter.

Manderfeld: Heinzus Jean.

Meyerode: Pauels Joseph.

Heppenbach: Veiders Mathieu.

Bütgenbach: Xhardy (Ortskrankenkasse).

Billingen: Mertens Joseph.

Elsenborn: Schmitz Nikolaus.

Weismes: Devos Joseph.

Sämtliche Anträge und Kontrakte werden in deutscher Sprache
abgefasst.

Gehalt für Angestellte muß dem Lohn der Arbeiter gleichen

Art. 1. Die Rückzahlung von 4 Franken pro 100 kg Mehl

welche auf Kosten des Staates von der Müllergenossen-
schaft vorgenommen wird, erfordert von Seiten der in
Frage kommenden Arbeitgeber die Einreichung einer Dekla-
ration, nach beigefügten Muster 1 aufgestellt, der eine
beglaubigte Abschrift der Gehalts- und Lohn-Listen (nach
Beilage 11), gehörig vom Angestellten- und Arbeiter-Per-
sonal abgezeichnet, beizufügen ist.

Diese Gehalts- und Lohn-Listen müssen auf Anfrage
der Inspektion für einheimische Lebensmittel und ihrer Bei-
geordneten vorgezeigt werden.

Art. 3. Die zu einem geringeren Satz als 75% gebeu-
telten Mehlsorten, welche besonderen Industrien, wie Bäu-
tuit- und Feinbäckereien, Lebkuchen- und Teigwaren-
Fabriken usw. bestimmt sind, werden zu Preisen abgesetzt,
die in jedem besonderen Falle festgesetzt werden, indem der
Satz der Beuteltung und die Bestimmung der Mehlsorten
in Betracht gezogen werden.

Art. 4. Die amtlichen Brottypen sind folgende:

1. Vollkornbrot aus ungebeutetem Mehl hergestellt;
2. Das gewöhnlich im Haushalt gebrauchte, sogenannte
„Menagebrot“, aus Mehl zu 80% gebeutelt, hergestellt;
3. Das gewöhnliche Weißbrot, aus Mehl zu 75%
gebeutelt, hergestellt;
4. Die Formbrote, auf Blechplatten gebacken, und die
flachen Brote;
5. Die langen und schmalen Brote, „französische Brote“
benannt, die Brötchen und anderen Produkte, welche
sich nur durch ihre äußere Form oder ihre Backart
vom Weißbrot unterscheiden.

Alle anderen Bäckereiprodukte werden als zur Pasteten-
und Feinbäckerei gehörend betrachtet.

Art. 5. Das Vollkornbrot, das Menagebrot und das
gewöhnliche Weißbrot müssen pro 500 g oder pro Kilo-
gewicht im kleinen verkauft werden.

Die Formbrote und die flachen Brote dürfen ein Ge-
wicht von 900 g oder ein vielfaches dieses Gewichtes haben,
unter der Bedingung, daß die Kunden zuvor davon benach-
richtigt worden sind durch die im Laden oder auf dem
Bäckermagazin oder Karren angebrachten Preis- und Gewichts-
verzeichnisse.

Art. 6. Die Maximalverkaufspreise für Brot sind wie
folgt festgelegt:

- a) Das Vollkornbrot aus ungebeutetem Mehl, 1 fr. 10
pro kg (kontrolliertes Gewicht);
- b) Das Menagebrot aus Mehl, zu 80% gebeutelt,
1 fr. 20 pro kg (kontrolliertes Gewicht);
- c) Das gewöhnliche Weißbrot aus Mehl, zu 75%
gebeutelt, 1 fr. 35 das kg (kontrolliertes Gewicht.)
- d) Die Formbrote und die flachen Brote aus Mehl, zu
75% gebeutelt, 1 fr. 50 das kg d. h. 1 fr. 35 für
den 900 g wägenden Laib.

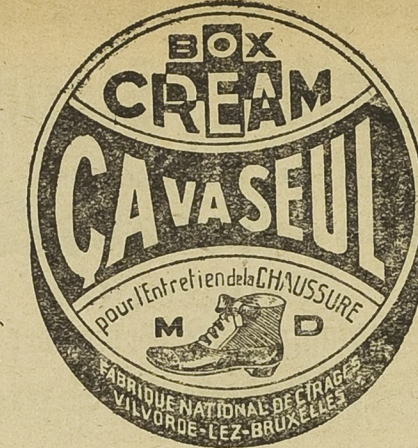
Art. 7. Die Bäcker müssen immer eine genügende
Quantität Menagebrot in ihrem Laden haben um ihre
Kundschaft befriedigen zu können. Die Brote müssen den
Abdruck der Anfangsbuchstaben der Vor- und Zunamen
des Bäckers tragen.

Bei Nichtvorhandensein von Menagebrot sind die
Bäcker verpflichtet, Weißbrot, sowie Formbrote und flache
Brote zum Preise des Menagebrotes zu liefern, d. h. z.
das gewöhnliche Weißbrot aus Mehl, zu 75%
gebeutelt, zu 1,20 fr. pro kg, Formbrote oder flache
Brote zu 1,08 fr. für den 900 g wägenden Laib.

Vierundzwanzig Stunden nach seinem Herausheben aus
dem Backofen darf das Brot nicht mehr als 36 Prozent
Wasser enthalten.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorangehenden
Verfügungen werden dem gesetzlichen Dekret vom 5. Nov.
1918 und dem Gesetze vom 11. Oktober 1919 sowie den
darauf folgenden königlichen Beschlüssen gemäß bestraft.

Alleinvertrieb für den Kreis Malmédy
Eugen Trouet, Weismes,
Grosshandlung in Zigarren, Tabak,
Kurz-, Weiss- und Wollwaren.



Empfehle vor 1. Oktober:
Tabak, Zigarren u. Zigarotten
noch zu bisherigen billigen Preisen.

Land- Verpachtung.

Am Montag, 13. Sept.,

nachm. 2 Uhr,

läßt Frau Wwe. Jakob Lorent

in der Wirtschaft von Heimr.

Raspar Margraff

ihre Acker- und Weide-

land auf mehrere Jahre

verpachten.

Ein

Ackerwagen

mit Leitern billig zu verkaufen.
Möderscheidt, Haus 14.

Kaufe Knochen, Lumpen

und Eisen zu hohen Preisen.

Chr. Bauer,

St. Vith.

Schöner Landauer, Feder-

Karren, Oberleder, Dele und

Fette zu haben bei

Chr. Bauer,

St. Vith.

Bringe hiermit meine Fassbinderei

in empfehlende Erinnerung.
Wasch- und Einmachbütteln,
Blumentöpfe, Fauchefässer
werden auf Bestellung ange-
fertigt.

Reparaturen werden gut
und billig ausgeführt.

Peter Müller,

St. Vith, Seckingstr. 143.

00000000000000000000

Junge kinderlose Witwe als

Gaushälterin

zur Führung eines kleinen Haus-
haltes geg. gut. Lohn gef. Kriegs-
witwe bevorzugt. Gefl. Angebote
unter K. K. postlagernd St. Vith
erbeten.

Perfekte

Näherin

empfiehlt sich im Anfertigen
sämtlicher Damen- u. Kinder-
Garderobe.

Rosenhügel 14a pt.

Art. 9. Alle den vorangehenden Maßnahmen wider-
sprechenden Verfügungen, besonders diejenigen des Art. 2
meines Beschlusses vom 17. Febr. 1920 und die der Art.
1 bis 8 und 12 bis 15 meines Beschlusses vom 29. April
1920 sind aufgehoben.

Art. 10. Vorliegender Beschluß tritt am Tage seiner
Bekanntgabe in Kraft.

C.

Art. 1. Die Herstellung, der Verkauf und das Feil-
bieten von frischer Pastetenbäckerei, wovon Mehl, Butter
und Eier die Bestandteile bilden, wie man auch die her-
gestellten Produkte nennen mag, sind wöchentlich nur
während 5 Tagen, sowohl in den Bäckereien und Fein-
bäckereien, wie auch in den Gast- u. Speisewirtschaften oder
an anderen Verkaufsstellen und auf der Straße. Dieses
Verbot betrifft den Donnerstag und den Freitag.

Für gewisse Ortschaften kann unser Minister für In-
dustrie, Arbeit und Verproviantierung auf wohl begrün-
deten Antrag der Bürgermeister die Tage, an denen Her-
stellung, das Feilbieten und der Verkauf von Pasteten-
bäckerei untersagt ist, abändern.

Art. 2. Das der Pastetenbäckerei vorbehaltene Quantum
Mehl wird von unserem Minister für Industrie, Arbeit
und Verproviantierung festgesetzt werden; ebenso die Mo-
dalitäten der Verteilung des betreffenden Quantums.

Art. 3. Obige Artikel 1 und 2 finden vor dem
30. September 1920 keine Anwendung auf die Küstenorte
und auf die Badestädte Spa und Dinant.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorangehenden
Verfügungen werden mit einer Gefängnisstrafe von 8
Tagen bis drei Monaten und einer Geldbuße von 100 bis
300 frs. oder nur mit einer dieser Strafen geahndet.

Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende
Ware, sowie die Werkzeuge, welche dazu mitgeholfen haben,
werden beschlagnahmt.

Die Beurteilungsansprüche werden durch öffentlichen
Anschlag bekannt gegeben, wie die Verfügungen des ge-
setzlichen Décrets vom 11. Oktober 1919 vorschreiben.

Art. 5. Unser Minister für Industrie, Arbeit und Ver-
proviantierung ist befugt, alle ihm nützlich erscheinenden
Maßnahmen zu treffen, um eventuellen Uebertretungen
zuvorkommen oder um solche festzustellen. Die Nicht-
beachtung vorgeschriebener Maßnahmen wird mit Ge-
fängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 1 Monat und einer
Geldbuße von 26 bis 100 frs. oder nur mit einer dieser
Strafen geahndet.

Art. 6. Alle den vorangehenden Maßnahmen wider-
sprechenden Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

Art. 7. Vorliegender Beschluß tritt am Tage seiner
Bekanntgabe in Kraft.

Malmédy, den 2. September 1920.

Der Hohe, königliche Kommissar, Gouverneur;
gez. Baltia, Generalleutnant.

Beschluß

betreffend die Feststellung der besonderen Maßregeln, die
in der Bauindustrie, bei Bauwerken und bei Erdarbeiten
im allgemeinen zu beobachten sind.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. September 1919
betreffend die Statthaltertschaft in dem mit Belgien ver-
einigten Gebieten;

im Hinblick auf die Verordnung vom 25. Juni 1920
betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeit und die Ver-
hütung von Unfällen;

in Erwägung, daß, unbeschadet der in den Beschlüssen
vom 26. Juni, 1. und 2. August 1920 betreffend die Ge-
sundheitspflege und den Schutz gegen Arbeitsunfälle vor-
geschriebenen Maßregeln es erforderlich ist, noch gewisse
ergänzende Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, denen
die in der Bauindustrie und im allgemeinen die bei der
Ausführung von Bauwerken und Erdarbeiten beschäftigten
Arbeiter ausgesetzt sind, zu erlassen, beschließt der könig-
liche Hohe Kommissar und Statthalter, was folgt:

Lichtspiele St. Vith

in der Städt. Turnhalle.

Programm
für Sonntag, den 12. September 1920.

Gefährliches Spiel.

Interessantes Detektiv-Schauspiel.

Höhenluft.

Hauptrolle Denny Vortan.

Schwere Arbeit unter Tage

Industrieaufnahme.

Nickarfahrt.

Beginn 5 Uhr nachm. und 8 Uhr abends.

Einlaß 1/2 Stunde vorher.

Die Direktion.

GRAB-DENKMÄLER

in einfacher bis feinsten Ausführung, Türschweller, Trittstufen, Tür- und Fenstergewinde sowie alle Steinmetz-Arbeiten empfehlen wir zu massigen Preisen (auch in Mark).

Spezialität: Kriegsgedenktafeln.

Radermacher & Schiffer, St. Vith,
Kirchstr. 85. Sprechstunden auch Sonntags bis 2 Uhr nachm.

MÖBEL

und Matratzen

in allen Gattungen, fortwährend zu haben bei

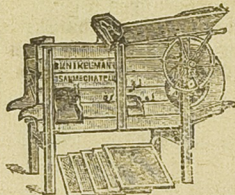
Peter Thommessen,

Sattlermeister,

St. Vith, Rathausstrasse 179.

Papier-Grosshandlung Paul Kaiser, Eupen,

Neustrasse 5. — Telefon 228.
Grosses Lager in sämtlichen Emballage-Papieren. Rollen und Bogen. Pergament-Papiere, Düten (bedruckt und unbedruckt) in allen Grössen und Farben für alle Berufszweige. Lieferung sofort, Karte genügt.
Vertreter für den Kreis Malmédy gesucht.



Spezial-Fabrik von
bewegl. Fruchtsortier- u. Einsackmaschinen

Ohne Gleichen (Sans Pareil)

— Patentiert. —

Mehr als 50 erste Preise.

Häckselmaschinen, Dreschmaschinen.

Mehr als 500 erste Preise. — Mehrere Male mit der Gold-Medaille auf verschied. Weltausstellungen prämiert.

Bonaparte Nikelmann & Sohn,

Geprüfte Maschinenbauer.

Salmchâteau (Vielsalm).

Für Herbst und Winter

empfehle ich:

Mantelstoffe in Flanell und anderen Stoffarten 1,35 breit von 16—65 Frs.

Kostümmstoffe 1,30 breit in vielen neuen Mustern von 15—65 Frs.

Reinwollene Cheviots 1,30—1,40 breit von 25—60 Frs.

Neue Karros 75—1,30 breit von 6,50—38 Frs.

Blusenflanelle in Baumwolle und Wolle von 4—16 Frs.

Blusen und Kleidersammelte in allen Farben von 9,50—58 Frs.

Neu aufgenommen

Pelze und Regenmäntel.

Frau Ed. Bellefontaine,

Malmédy, Neubrücke 84,

Telefon 71.

9 acht Wochen alte
Ferkel

und ein guter
Biehhund

zu verkaufen.
Nacht, Kaiserbaracke,
Haus Nr. 125.

A. LELOUP
DENTIST

MALMEDY

Steinbachstr., Telefon Nr. 56.

Abchnitt I. Massregeln, die den Arbeitgebern oder Betriebsunternehmern obliegen.
Erarbeiten:

Artikel 1. Die Erarbeiten, Untergrabungen, Boden-ausgrabungen, Brunnen-, Zisternen-, Gruben- und Behälter-abteufungen müssen dermaßen ausgeführt werden, daß ein plötzlicher Einsturz des Bodens vermieden wird.

Mit dem Vorwärtsschreiten dieser Arbeiten müssen die Wände der ausgeworfenen Teile erforderlichenfalls mit der Art des Bodens und der Arbeit entsprechenden Stützen befestigt werden.

Artikel 2. Die nötigen Massregeln müssen getroffen werden, um Unfälle zu vermeiden, die infolge Rutschens des aufgeworfenen Bodens oder infolge Aufhäufung der Materialien entstehen können.

Um Einstürze zu vermeiden, müssen Geräte, schwere Materialien und ausgegrabene Erde in genügender Entfernung vom Rande der aufgeworfenen Anlagen abgelegt werden.

Artikel 3. Stellen, wo die Ungleichheit des Bodens Unfälle verursachen könnte, müssen während der ganzen Dauer der Arbeiten so gut wie möglich gehörig bedeckt und mit starken Geländern versehen sein.

Dach-, Glockenturm-, Schornstein-Arbeiten.

Artikel 4. Bei Arbeiten an Dächern, Glockentürmen, Giebeln, Schornsteinen und sonstigen ähnlichen Stellen müssen die Umstände nach gebotenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um das Personal gegen Absturzgefahr zu sichern.

Beförderungsmittel.

Artikel 5. Die nötigen Vorsichtsmaßnahmen müssen getroffen werden, um Unfälle auf Schienenwegen, die zur Beförderung der Erde, der Geräte und Materialien bestimmt sind, zu verhindern.

An Orten, wo Unfälle sich ereignen könnten, muß bei Annäherung von Beförderungsmitteln durch ein auf eine ausreichende Entfernung sichtbares oder hörbares Warnungszeichen angezeigt werden.

Beim Rangieren durch Zurückstoßen muß dem Zuge ein Angestellter vorangehen, der das Geleise überwacht und die erforderlichen Warnungszeichen gibt.

Die Züge müssen eine genügende Anzahl Bremswagen enthalten, um den Zug mit jeder erwünschten Schnelligkeit anhalten zu können.

Beschädigte Beförderungsmittel dürfen nicht benutzt werden.

Es ist verboten, während der Fahrt Beförderungsmittel dadurch anzuhalten, daß Hindernisse zwischen die Radspeichen eingeführt werden.

Während des Aufladens und des Entladens müssen die Beförderungsmittel festgelegt werden.

Es ist untersagt, ohne vorherige Ankündigung Beförderungsmittel unmittelbar oder durch Anstoß in Gang zu setzen, auf denen oder vor denen Personal beschäftigt ist.

Gerüsteinrichtungen.

Artikel 6. Das Aufschlagen und Abbrechen von Gerüsten muß mit gehöriger Vorsicht vorgenommen werden, damit eine Gefährdung der Arbeiter ausgeschlossen ist.

Artikel 7. Die Gerüste und im allgemeinen die Einrichtungen, auf denen das Personal zu gehen oder sich aufzuhalten genötigt sein kann, müssen in jeder Hinsicht haltbar, dauerhaft und widerstandsfähig sein.

Das Holzwerk darf nicht zusammengeklüftet sein, es muß von bester Beschaffenheit und gut erhalten, frei von Spalten oder Fehlern sein, die ihrer Natur nach die Widerstandsfähigkeit aufs Spiel setzen würden.

Das Verdecken von Fehlern durch Farbe oder Bewurf ist verboten.

Die Gerüstklammern müssen in bestem Zustande sein.

Artikel 8. Wenn die Umstände es gestatten, müssen die aufgestellten Gerüstklammern eine genügende Kammtiefe haben, um ihre völlige Standfestigkeit zu sichern.

Die in den Boden nicht eingelassenen Ständer müssen vermittelst einer Grundlage aus Gips befestigt, oder miteinander verbunden oder an die Mauer dermaßen befestigt sein, daß ein Ausgleiten ausgeschlossen ist.

Die Lagergerüste müssen auf eine hölzerne, genügend starke Unterlage, die den Druck auf mindestens 3 Lager verteilt und an den äußersten Lagern befestigt ist, ruhen. Auf alle Fälle müssen die Ständer eine ebene Stützfläche aufweisen und auf einer ebenen, genügend starken, dauerhaften und widerstandsfähigen Fläche ruhen.

Die Hängelaufleitern müssen mit starken Ketten und Seilen befestigt sein. Sie müssen derart an der Mauer angebracht sein, daß eine seitliche Bewegung verhindert wird. Ein Ständer muß stark befestigte Stufen tragen; jedoch ist diese Maßnahme bei Deckenpflastergerüsten nicht erforderlich.

Artikel 9. Die Querbalken und Bretter müssen in jeder Beziehung dauerhaft sein; sie müssen gestützt, unterlegt und dermaßen befestigt sein, daß ihre Standfestigkeit gesichert ist.

Gondelförmige Bretter sind nicht zulässig.

Die Bretter, worauf das Personal zu gehen, und wo es sich aufzuhalten genötigt ist, müssen ferner gehörig aneinandergereiht sein; keine gefährliche Öffnung darf zwischen diesen bestehen.

Artikel 10. Starke in angemessener Höhe angebrachte Gerüstgeländer und nach Möglichkeit ausreichend widerstandsfähige, schräg angebrachte Querbalken sind dermaßen aufzustellen, daß das Gerüst jede Sicherheit bietet und somit das Personal gegen Arbeitsunfälle gesichert ist.

Die Gerüstgeländer, auf denen das Personal sitzend arbeiten muß, müssen zwei Latten umfassen, von denen die eine dermaßen angebracht sein muß, daß sie die Hand des Arbeiters, der auf den Bretterboden zu gehen genötigt ist, leitet, die andere soll mit dem sitzenden Arbeiter in Schulterhöhe sein.

Die Verpflichtung Geländer anzubringen, erstreckt sich auf den obersten Boden des Gerüsts.

Artikel 11. Es ist verboten, Gerüste dermaßen zu belasten, daß die Standfestigkeit der Anlage aufs Spiel gesetzt ist.

Errichtung der Bodengerüste.

Abstützen derselben.

Artikel 12. Die Bodengerüste, Stützen und alle ähnlichen zu Stützen von Bauten bestimmten Teile müssen dermaßen angefertigt und aufgestellt sein, daß sie in jeder Hinsicht dauerhaft und haltbar sind.

Die Abstützungsarbeiten und das Wegnehmen der Stützen müssen in bester Ordnung und mit jeder gebotenen Vorsicht vor sich gehen, um Einstürze zu vermeiden.

Hinsichtlich der frisch abgerüsteten Wölbungen, Brückenbogen, Bogengängen und anderen ähnlichen Bauten, müssen die nötigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Leitern.

Artikel 13. Die gewöhnlichen oder Fußleitern müssen aus Materialien guter Beschaffenheit hergestellt und im besten Zustande und frei von Spalten und Fehlern sein, die deren Widerstandsfähigkeit aufs Spiel setzen.

Sie müssen in jeder Hinsicht dauerhaft oder haltbar sein.

Das Verdecken von Fehlern mit Farbe oder Bewurf ist verboten.

Die Leitern müssen lang genug sein, um dem Personal einen sicheren Uebergang von diesen Leitern auf den Bretterboden oder die Einrichtung, zu der sie verwandt wird, oder umgekehrt von dem Bretterboden oder Einrichtungen auf die Leitern zu gewähren.

Es ist verboten, Leitern zu gebrauchen, bei denen eine Sprosse fehlt, zerbrochen oder gespalten oder lose ist.

Artikel 14. Die Leitern müssen auf eine widerstandsfähige Fläche fest aufstehen. Nötigenfalls müssen die zwei senkrechten Hölzer mit Keilen befestigt sein, um jegliches Ausgleiten zu verhüten.

Es ist verboten, die Leitern auf eine ihrer Sprossen aufzusetzen, es sei denn, daß diese genügend widerstandsfähig und daß sie an den senkrechten Hölzern dermaßen stark befestigt sei, daß ein Drehen unmöglich ist.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um den Sturz und das Umstürzen der Doppelleitern zu verhindern.

Diese Hängeleitern müssen mit größter Sorgfalt befestigt sein und zwar dermaßen, daß Schwankungen verhindert werden.

Artikel 12. Nach Möglichkeit müssen verschiedene Leitern gebraucht werden, um Zutritt zu jedem Bretterboden zu gewähren und zum Absteigen.

Zur Verhütung von Unfällen muß der Fuß der Leitern gegen einen Anstoß gesichert sein.

Ferner ist dafür Sorge zu tragen, das Hin- und Hergehen in unmittelbarer Nähe des Fußes der Leitern nach Möglichkeit zu verhindern.

Sturz des Personals und der Materialien.

Artikel 16. Wirksame Maßnahmen müssen getroffen werden, um das mit Maurern, Deckpflaster-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Eisenschmied-, Anstreichernarbeiten oder mit dem Aufschlagen von Gerüsten, Bogengerüsten, Stützen, oder mit dem Aufmontieren von Maschinen oder Apparaten und, im allgemeinen, mit allen Bauarbeiten, Installations- und Montagearbeiten beschäftigte Personal gegen Sturz zu sichern.

Das Arbeiterpersonal muß nach Möglichkeit gegen Verwundung mit Gerütschaften oder Materialien, die während dieser Arbeit fallen können, gesichert sein.

Ähnliche Maßnahmen müssen getroffen werden zur Verhütung von Unfällen, die sich ereignen könnten, während des Abbrechens von Bauten, Gerüsten, des Wegnehmens von Bogengerüsten, Stützen oder von anderen Apparaten und im allgemeinen während des Abbruchs- oder Demonstrierensarbeiten.

Untersuchung der Gerütschaften.

Artikel 17. Die Arbeitgeber oder Betriebsunternehmer müssen öfters die Gerüste und Zubehörsgegenstände, die Bogengerüste, die Stützen, Hebeapparate, Leitern, Ketten, Seile und andere ähnliche Teile untersuchen oder untersuchen lassen, um sich von der Standfestigkeit und dem gutenhalten Zustand des angewandten Materials zu vergewissern.

Jedes Stück, das schlecht und von zweifelhafter Standfestigkeit erscheint, muß außer Gebrauch gesetzt werden und dermaßen befestigt werden, daß eine Wiederverwendung unmöglich ist.

Die Teile der Gerüste, die brechen oder sich spalten, müssen sofort und vollständig erneuert werden.

Abchnitt II. Massregeln, die den Arbeitern obliegen.

Artikel 18. Die Arbeiter haben darüber zu wachen, daß die Bretter, worüber sie zu gehen genötigt sind, passend gestützt, unterlegt, befestigt und aneinandergereiht sind.

Sie dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe des Leiterfußes aufhalten oder gehen, es sei denn, daß die Arbeitsnotwendigkeiten es erfordern. Auf jeden Fall ist dort ein Aufenthalt während des Transportes von Materialien oder irgend welcher Lasten unzulässig; außerdem dürfen sie unter auf dem Wege der Beförderung sich befindenden oder schwebenden Lasten nicht gehen oder sich aufhalten, sofern es nicht unbedingt notwendig ist.

Es ist ihnen verboten, Leitern zu gebrauchen, an denen eine Sprosse fehlt, zerbrochen, gespalten oder lose ist.

Artikel 19. Die Arbeiter sind verpflichtet, ihre Arbeitgeber oder deren Vertreter auf Mängel, die sie an dem ihnen zur Verfügung gestellten Werkzeug oder Material feststellen, aufmerksam zu machen.

Abchnitt III. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 20. Die Arbeitgeber oder Betriebsunternehmer müssen einen Abdruck des vorstehenden Beschlusses sowie der Beschlüsse vom 26. Juni, 1. und 2. August 1920 zur Verfügung ihres Personals halten. Ein Auszug der Artikel 2, 3, 4, 5 u. 6 der Verordnung vom 25. Juni 1920 betreffend die gezielte Regelung der Arbeiten und die Verhütung von Unfällen ist beizufügen.

Artikel 21. Die Gewerbeinspektoren und die Delegierten der Gewerbeinspektion werden mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 22. Die Feststellung und die Befragung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorstehenden Beschlusses findet nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Juni 1920 statt.

Artikel 23. Vorstehender Beschluß tritt mit dem 15. September 1920 in Kraft.

Malmédy, den 31. August 1920.

Der königliche Hohe Kommissar und Statthalter,

(gez.) Baltia, Generalleutnant.